

Aus rechtlicher Sicht: davor, während, danach

WAS GANZ ALLGEMEIN GILT, IST BEI KOOPERATIONEN von besonderer Bedeutung:
Jede Form der Zusammenarbeit sollte auf eine solide vertragliche Basis gestellt werden.

Gleich einem Zug hat jede Partei den grössten Einfluss auf die gemeinsame Reise, wenn Ziele, Tempo und anderes definiert werden, bevor Kompositionen Fahrt aufnehmen oder Weichen gestellt werden. Parteien, die eigene Freiheiten aufgeben und sich mit Partnern zusammenschliessen, um Mehrwerte zu erwirtschaften, sind gut beraten, sich in einem frühen Stadium auch über vermeintliche Nebensächlichkeiten abzustimmen. Dieser Beitrag soll mit einer nicht abschliessenden Aufzählung sensibilisieren.

Zusammenarbeit kommt in vielen Formen vor. Oft ist die Rede von einem Joint Venture (JV). Bei dieser Kooperation wird zwischen vertraglichem und gesellschaftsrechtlichem JV unterschieden. Bei der gesellschaftsrechtlichen Form gründen die Parteien meistens eine neue Gesellschaft (Basisgesellschaft) oder beteiligen sich an einer bestehenden Gesellschaft. Das JV ist gesetzlich nicht geregelt und es gelten (meistens) die gesetzlichen Bestimmungen über die einfache Gesellschaft. Davon können die Parteien aber mit eigenen Regelungen abweichen.

Geheimhaltungsvereinbarung und Due Diligence im Vorfeld

Wird dem Partner im Vorfeld der Zusammenarbeit Einsicht in Geschäftsgeheimnisse gewährt (und seien es nur Strategien), sollte jener verpflichtet werden, Geheimnisse bei Abbruch der Kooperationsgespräche nicht preiszugeben oder selbst wirtschaftlich zu nutzen. Dies erfolgt mittels *Geheimhaltungsvereinbarung*.

Je nach Intensität der geplanten Zusammenarbeit (bei Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft aber in jedem Fall!) sollte der Partner in operativer, betriebswirtschaftlicher, steuerlicher und rechtlicher Sicht rechtzeitig vor Beginn durchleuchtet werden (*Due Diligence*).

Punkte eines soliden Kooperationsvertrags

Parteien bezeichnen: Parteien sowohl des vertraglichen wie gesellschaftsrechtlichen JV können natürliche oder juristische Personen sein. Falls eine Basisgesellschaft gegründet wird, wird diese in der Regel hingegen nicht Partei des JV.

Zweck umschreiben: Neben der grundsätzlichen Absicht ein JV zu errichten, sollten sich die Parteien über den Zweck des JV einigen. Mit der Zweckumschreibung wird gleichzeitig der Umfang der Vertretungsbefugnis festgelegt.

Beitragspflicht definieren: Vereinbaren die Parteien nichts anderes, sind sie verpflichtet, gleich grosse Beiträge an das JV zu leisten.

Gewinn- und Verlustverteilung festlegen: Wird nichts geregelt, sind die Parteien zu gleichen Teilen berechtigt bzw. verpflichtet. Im Interesse des Fortbestands des JV ist vorzusehen, welche Gewinne den Parteien zuzuschreiben sind und welche dem JV selbst.

Geschäftsführer bestimmen: Bei fehlender Regelung fällt die Geschäftsführung allen Partnern gemeinsam zu; die Gesellschafter besitzen ein Vetorecht, um unvollendete Handlungen der anderen Partner zu verhindern.

Beschlussfassungsmechanismen definieren: Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Will man davon abweichen, ist dies zu vereinbaren. Für wichtige Beschlüsse sollte die Zustimmung aller (oder einer Mehrheit) JV-Partner vorgesehen werden. Bei gleich grossen Beteiligungen sind Lösungsmechanismen für Pattsituation vorzusehen.

Verhaltenspflichten stipulieren: Es ist zulässig, persönliche Verhaltenspflichten der Parteien festzulegen. Bei einer Aktiengesellschaft als Basisgesellschaft können so neben der Liberierungspflicht (Einlagepflicht) noch weitere Pflichten vereinbart werden.

Konkurrenzverbot ausdehnen: Gesetzlich ist bereits ein Konkurrenzverbot vorgesehen (bei einfacher Gesellschaft). Dieses umschreibt aber nur das Verhältnis zwischen den Parteien und der Basisgesellschaft. Wollen die Parteien einander die Konkurrenzierung ebenfalls verbieten, müssen sie dies in einer ausdrücklichen Regelung vereinbaren.

Basisgesellschaft gründen: Beim gesellschaftsrechtlichen JV drängt es sich auf, die Verpflichtung zur Gründung einer Basisgesellschaft in den Vertrag zu integrieren und gleich auch die Folgen von deren Nichtgründung zu regeln. Ebenso sollte bestimmt werden, was mit der Basisgesellschaft geschehen soll, wenn das JV aufgelöst wird.

Die wichtigsten Punkte

- Vor(aus)sicht ist die Mutter der Porzellankiste; darum prüfe, wer sich (ewig) bindet.
- Transparenz und klar abgefasste Verträge stärken das Vertrauen, das eigene und das in den Partner.
- Klare Trennungsregeln erleichtern und versüssen den Abschied.

www.thouvenin.com

17



© Christian Käpfig

Beteiligung Dritter vorsehen: Da das JV vom Vertrauen in den Kooperationspartner abhängt, sollten die Parteien regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Dritter sich am JV beteiligen kann. Fehlt eine Regelung, ist die Aufnahme einer neuen Partei ohne Zustimmung der übrigen Parteien nicht möglich.

Kündigung/Beendigung regeln: Wenn das JV durch die Parteien nicht auf eine bestimmte Dauer befristet wird, gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten. Ist dies den Parteien zu kurz oder soll nur auf einen bestimmten Zeitpunkt (z.B. Jahresende) gekündigt werden können, ist dies ausdrücklich zu vereinbaren. Zwingend vorgesehen ist die Auflösung aus wichtigem Grund. Die Auflösung findet erst aufgrund eines richterlichen Urteils statt. Will man dies vermeiden, können die Parteien vereinbaren, dass bei Vorliegen eines wichtigen Grundes innert bestimmter Frist gekündigt werden kann. Das JV wird – neben anderen Gründen – bei Tod einer natürlichen Partei oder Konkurs einer Partei aufgelöst, soweit die Parteien keine anders lautende Regelung treffen. Den Parteien steht es frei, neben den gesetzlichen noch weitere Beendigungsgründe vorzusehen.

Nachfolgeklausel gibt Beständigkeit: Will man vermeiden, dass das JV infolge Todes eines Gesellschafters aufgelöst wird, kann man die Fortsetzung mit den Erben oder bestimmten Erben des Verstorbenen vereinbaren. Je nach Ausgestaltung der Regelung sind hier qualifizierte Formvorschriften zu beachten (öffentliche Beurkundung).

Hinterlegung der Anteile sichert: Um die Durchsetzbarkeit der Beteiligungsverhältnisse zu sichern, können die Anteile an der Basisgesellschaft bei einem Dritten hinterlegt werden mit gleichzeitiger Regelung der Herausgabemodalitäten.

Belastungsverbot schützt: Zur Verhinderung von unliebsamen Überraschungen empfiehlt sich eine Regelung, wonach die Anteile nicht veräussert oder belastet (z.B. verpfändet) werden dürfen.

Vorkaufsrecht/Vorkaufsfall abmachen: Um zu verhindern, dass bei Ausscheiden einer Partei das gesamte JV dahin fällt, eignet sich die Vereinbarung von Vorkaufsrechten. Es sollte festgelegt werden, wann ein Vorkaufsfall vorliegt und wie der Kaufpreis bestimmt werden soll, wenn der Preis noch nicht verbindlich feststeht, und wie das Vorkaufsrecht auszuüben ist.

Kaufsrecht und (weitere) Sanktionen verpflichten: Für den Fall, dass eine Partei den JV-Vertrag kündigt, bietet sich an, den übrigen Parteien ein Kaufsrecht einzuräumen. Das Kaufsrecht eignet sich auch dafür, Vertragsverletzungen zu sanktionieren. Da es oft schwierig ist, bei Vertragsverletzungen den konkreten Schaden nachzuweisen, werden häufig Konventionalstrafen vereinbart.

Dank an Frau lic.iur. Vlatka Aleksic, juristische Mitarbeiterin bei Thouvenin Rechtsanwälte, für die Unterstützung bei der Redaktion dieses Beitrags.